

1. Ausfertigung der
ANLAGE 56.2/KIA/N
 zu ABE 42608 Ntr. 2

Handelsmarke: ARTEC
 Radtyp : D 553

Seite: 1 von 4
 Stand: 30.12.1993

ANLAGE 56.2/KIA/N

RADDATEN

AUSFÜHR.	FELGENGRÖSSE	KENNZEICHUNG	ET	LAST	ABRU	LZxLK	ML	A
56.2	5 1/2 J X 13 H2	D55338	38	470	1825	4x100	56.2	R
56.2	5 1/2 J X 13 H2	D55338	38	465	1855	4x100	56.2	R

Erläuterungen:

ET = Einpreßtiefe [mm]	A = Zentrierart:
LAST = zulässige Radlast [kg]	M = Mittenzentrierung
ABRU = zulässiger Abrollumfang [mm]	B = Bolzenzentrierung
LZxLK = Lochzahl x Lochkreisdurchmesser [mm]	R = Zentrierring
ML = Mittenlochdurchmesser [mm]	

VERWENDUNGSBEREICH (Übersicht Anbaufälle)

FZ.-HERSTELLER	FAHRZEUGTYP	kW	BETRIEBSERL.	ANBAUFALL STAND
8253=KIA	FA	59	G485	G48504VUH 11.11.93

ANBAUFALL=Verwendungsbereichsnummer des TÜV Bayern Sachsen (siehe Folgeseiten)

1. Ausfertigung der
ANLAGE 56.2/KIA/N
zu ABE 42608 Ntr. 2

Handelsmarke: ARTEC
Radtyp : D 553

Seite: 2 von 4
Stand: 30.12.1993

VERWENDUNGSBEREICH (Anbaufall "G48504VUH 11.11.93")

Das Rad kann unter den angegebenen Auflagen an folgenden Fahrzeugmodellen verwendet werden:

I. FAHRZEUG:

FZ.-HERSTELLER	FAHRZEUGTYP	HANDELSBEZEICHNUNG *)	BETRIEBSERL.
8253=KIA	FA	KIA SEPHIA	G485

*) Die Handelsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut wiedergegeben.

II. RADBEFESTIGUNGSTEILE: Achse 1: Muttern M12x1.5 Anzugsmoment: 100 Nm
Achse 2: Muttern M12x1.5 Anzugsmoment: 100 Nm

III. ALLGEMEINE UND RADBEZOGENE AUFLAGEN:

ACHSE	KENNZEICHNUNG	LAST kg	kW-BER.	AUFLAGEN
1+2	D55338	470	59	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB NUR für STUFENHECK zulässig! 10B Serie, siehe Fahrzeugpapiere 11B § 19(2) erford. b. and. Reifen 11G Fahrzeug, Serienstand 11H Ersatzrad Verwendung beachten 12A Keine Schneeketten möglich 51A Reifenfülldruck beachten 71E Felge/außen nur Klebegewichte 721 Gummi-/Metall-Ventile 11.3 mm 725 Nur Metallventile ab 210 km/h 73C Nur schlauchlos 74A Nur Bef.-Teile v. Radhersteller 74P Zentrierring im Mittenloch

IV. REIFENBEZOGENE AUFLAGEN:

REIFEN	kW-BER.	AUFLAGEN
175/70R13	59	51G nur bei Serienreifen
205/60R13-85	59	11A § 19(2) StVZO erforderlich 24C vo Radabdeckung erforderlich

1 . Ausfertigung der
ANLAGE 56.2/KIA/N
zu ABE 42608 Ntr. 2

Handelsmarke: ARTEC
Radtyp : D 553

Seite: 3 von 4
Stand: 30.12.1993

AUFLAGEN

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (Technische Prüfstelle für den Kfz.-Verkehr) über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebs-erlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 11B) Wird eine in den Fahrzeugpapieren nicht aufgeführte Reifengröße verwendet, muß sie in den Fahrzeugbrief (Technische Prüfstelle für den Kfz.-Verkehr) sowie den Fahrzeugschein (Zulassungsstelle) eingetragen werden (§19(2) StVZO).
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderäder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.
Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.

Auflagengruppe 7: Räder

- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden.

1. Ausfertigung der
ANLAGE 56.2/KIA/N
zu ABE 42608 Ntr. 2

Handelsmarke: ARTEC
Radtyp : D 553

Seite: 4 von 4
Stand: 30.12.1993

Auflagengruppe 7: Räder

74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

HINWEISE

Allgemein

Sofern zum Auswuchten der Sonderräder an der Felgeninnenseite Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts bzw. unterhalb der Felgenschulter bzw. Klammengewichte am inneren Felgenhorn angebracht werden, ist auf einen Mindestabstand von 3 mm zu Brems-, Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen zu achten.

Allgemeine Reifenhinweise

Bei Reifen mit der auslaufenden Geschwindigkeitsbezeichnung VR beträgt die maximale Reifentragfähigkeit 100 % der in dem Tabellen angegebenen Tragfähigkeitswerte, wenn die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs 210 km/h incl. Toleranz nicht übersteigt. Bei schnelleren Fahrzeugen sind während einer Übergangszeit die Tragfähigkeiten von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen.

Bei Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100% und bei 240 km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und Reifenfülldrücke von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen. Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Um ungünstige Einflüsse auf das Fahrverhalten zu vermeiden, sollten jeweils nur gleiche Reifen (Bauart, Hersteller und Profiltyp) am Fahrzeug montiert werden. Spezielle Auflagen im Gutachten bleiben hiervon unberührt.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o. g. Gutachten.



Liebl

Amtlich anerkannter Sachverständiger

München, den 30.12.1993
LI - RE4560678

Dipl.-Ing. Liebl